

BISHER	NEU	KOMMENTAR
<p style="text-align: right;"><b>414.132.51</b></p> <p><b>Verordnung über die Zulassung zu den Diplomstudien sowie besonderen Studiengängen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Zulassungsverordnung Diplomstudien ETHZ)</b></p>	<p style="text-align: right;"><b>414.132.XX</b></p> <p><b>Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Zulassungsverordnung ETHZ)</b></p>	<p>Die neue Verordnung trägt den generellen Namen Zulassungsverordnung; die bisherige gilt speziell nur noch für Diplomstudiengänge alter Ordnung und läuft allmählich aus.</p>
<p>vom 24. März 1998</p>	<p>vom dd. mmmmm 2002</p>	<p>Datum Erlass = Datum des Schulleitungsbeschlusses</p>
<p><i>Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Artikel 16 und 28 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, in Verbindung mit den Artikeln 2-7, 16, 19 Buchstabe b und 22 Absatz 3 der Studienrichtlinien ETH vom 14. September 1994<sup>2</sup> verordnet:</i></p>	<p><i>Die Schulleitung der ETH Zürich, gestützt auf Artikel 16 und 28 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, in Verbindung mit den Artikeln 2-7, 16, 19 Buchstabe b und 22 Absatz 3 der Studienrichtlinien ETH vom 14. September 1994<sup>2</sup> verordnet:</i></p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>--</p>	<p><b>1. Teil:</b></p>	<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p>Neuer Teil auf Grund der neuen Systematik</p>
<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p>	<p><b>Art. 1</b> Geltungsbereich</p>	
<p>Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Zulassung zu den Diplomstudien und besonderen Studiengänge fest. Sie gilt nicht für die Studien, die der Zulassungsverordnung ETHZ vom dd. mmmm. 2002 unterstellt sind.</p>	<p>Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Zulassung zu den Studien fest. Sie gilt nicht für Diplomstudiengänge sowie besondere Studiengänge, die der Zulassungsverordnung Diplomstudien ETHZ<sup>x</sup> unterstellt sind.</p>	<p>Da während einer Übergangsphase von mehreren Jahren zwei Zulassungsverordnungen mit unterschiedlichen Geltungsbereichen in Kraft sein werden, ist es notwendig, den Geltungsbereich explizit zu definieren. Die Bestimmungen des zweiten Satzes werden hinfällig, sobald es keine Diplomstudiengänge alter Ordnung mehr gibt.</p>

<p><b>Art. 20</b> Gesuch um Zulassung als Diplomstudierende</p>	<p><b>Art. 2</b> Gesuch um Zulassung als Studierende</p>	<p>Bisher Art. 20, Anpassung des Titels</p>	
<p>Personen, die als Diplomstudierende in die ETHZ eintreten wollen, müssen sich schriftlich um Zulassung bewerben. Sie müssen dazu die amtlichen Formulare verwenden, die darin erwähnten Dokumente einreichen und die Anmeldegebühr nach Artikel 36 entrichten. Der Rektor bzw. die Rektorin legt die Fristen und die Daten fest.</p>	<p>Personen, die als Studierende in die ETHZ eintreten wollen, müssen sich schriftlich um Zulassung bewerben. Sie müssen dazu die amtlichen Formulare verwenden, die darin erwähnten Dokumente einreichen und die Anmeldegebühr nach Artikel 38 entrichten. Der Rektor oder die Rektorin legt die Fristen und die Daten fest.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Die Eindeutigkeit des Begriffs „Studierende“ ist nach wie vor gewährleistet, da die Zulassung für Hörer und Hörerinnen, Nachdiplomstudierende, Doktorierende separat in den Artikeln 22, 23 und 24 geregelt ist.</p>	
<p>--</p>	<p><b>Art. 3</b> Studienjahr</p>	<p>Neuer Artikel</p>	
<p>--</p>	<p>Ein Studienjahr an der ETHZ beginnt immer im Herbst mit dem Wintersemester. Zulassungen zum ersten Studienjahr des Bachelorstudiums erfolgen stets auf Beginn des Wintersemesters. Zulassungen zu höheren Studienjahren können auch auf Beginn des Sommersemesters erfolgen.</p>	<p>Der Wegfall der Semesterzählweise und die Einführung des Begriffs „Studienjahr“ bedingt eine Erläuterung des Letzteren, um Missverständnisse und Unsicherheiten auszuräumen. Der Artikel legt lediglich fest, was schon bisher galt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an der ETHZ beginnt ein Studienjahr immer mit dem Wintersemester;</li> <li>• Zulassungen zum ersten Studienjahr des Bachelorstudiums erfolgen stets auf Beginn des Wintersemesters;</li> <li>• Zulassungen zu höheren Studienjahren können auch auf Beginn des Sommersemesters erfolgen.</li> </ul>	
<p><b>1. Teil:</b> Zulassungsgrundsätze</p>	<p><b>2. Teil:</b></p>	<p><b>Zulassungsgrundsätze</b></p>	<p>Bisher 1. Teil</p>
<p><b>1. Kapitel:</b> Zulassung zum ersten Semester des Diplomstudiums</p>	<p><b>1. Kapitel:</b></p>	<p><b>Zulassung zum ersten Studienjahr des Bachelorstudiums</b></p>	<p>Anpassung des Titels, da keine Semesterzählweise mehr. <b>Die Zulassung zum ersten Studienjahr des Bachelorstudiums ist identisch mit der Zulassung zum ersten Semester des Diplomstudiums.</b></p>
	<p><b>1. Abschnitt:</b></p>	<p><b>Entscheidunginstanz</b></p>	<p>Neuer Abschnitt</p>

<p><b>Art. 21</b> Entscheid über die Zulassung</p>	<p><b>Art. 4</b> Entscheid über die Zulassung</p>		<p>Bisher Art. 21</p>
<p>Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet aufgrund der vorgelegten Dokumente mittels Verfügung insbesondere:</p> <p>a. über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen als Diplomstudierende ins erste Semester einschliesslich Auferlegung von Aufnahmeprüfungen und Festsetzung der Prüfungsfächer;</p>	<p>Der Rektor oder die Rektorin entscheidet aufgrund der vorgelegten Dokumente mittels Verfügung über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten als Studierende ins erste Studienjahr des Bachelorstudiums, einschliesslich allfälliger Auferlegung von Aufnahmeprüfungen und Festsetzung der Prüfungsfächer.</p>		<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.</p> <p><b>Die Zulassung zum ersten Studienjahr des Bachelorstudiums ist identisch mit der Zulassung zum ersten Semester des Diplomstudiums.</b></p>
<p>b. über die Zulassung von Diplomstudierenden in höhere Semester einschliesslich Auferlegung von Ergänzungsprüfungen und Festsetzung der Prüfungsfächer;</p> <p>c. über den Übertritt von einer Studienrichtung in eine andere einschliesslich Anrechnung bisheriger Studien und Prüfungsstufen.</p>			<p>An anderer Stelle geregelt.</p> <p>Bst.b ist neu in Art. 14-18 geregelt</p> <p>Bst.c ist neu in Art. 18 geregelt</p>
<p><b>1. Abschnitt: Zulassung ohne Prüfung</b></p>	<p><b>2. Abschnitt:</b></p>	<p><b>Zulassung ohne Prüfung</b></p>	<p>Bisher 1. Abschnitt</p>
<p><b>Art. 2</b> Zulassungsvoraussetzungen</p>	<p><b>Art. 5</b></p>	<p>Zulassungsvoraussetzungen</p>	<p>Bisher Art. 2</p>
<p>Für das erste Semester an der ETHZ werden Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder einen gleichwertigen Ausweis einer schweizerischen oder liechtensteinischen Mittelschule besitzen;</p> <p>b. einen gleichwertigen Abschluss einer Mittelschule eines anderen Landes besitzen und die Bedingungen nach Artikel 2a erfüllen;</p> <p>c. einen Abschluss einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule besitzen;</p> <p>d. ein Diplom einer vom Bund anerkannten Fachhochschule besitzen.</p>	<p>Für das erste Studienjahr an der ETHZ werden Personen zugelassen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweises oder eines gleichwertigen Ausweises einer schweizerischen oder liechtensteinischen Mittelschule;</p> <p>b. Besitz eines gleichwertigen Abschlusses einer Mittelschule eines anderen Landes und Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 6;</p> <p>c. Besitz eines Abschlusses einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule;</p> <p>d. Besitz eines Diploms einer vom Bund anerkannten Fachhochschule.</p>		<p>Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.</p>

<b>Art. 2a</b> Besondere Bestimmungen bei Maturitätsausweisen aus Mitgliedstaaten des Europarates	<b>Art. 6</b> Besondere Bestimmungen bei Maturitätsausweisen aus Mitgliedstaaten des Europarates	Bisher Art. 2a
<p>Maturitätsausweise aus Mitgliedstaaten des Europarates, welche das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich <sup>x</sup> in der europäischen Region unterzeichnet und ratifiziert haben, berechtigen zur Zulassung ohne Prüfung, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mathematik, mindestens eines der Prüfungsfächer Physik oder Chemie oder Biologie, die Erstsprache oder eine weitere moderne Sprache in den letzten zwei Schuljahren vor dem oberen Mittelschulabschluss ununterbrochen Unterrichts- und Maturitätsfächer waren;</li> <li>der Notendurchschnitt der Prüfungen in diesen drei Prüfungsfächern mindestens 70 Prozent des Maximalwertes erreicht;</li> <li>vier weitere Fächer aus den folgenden Disziplinen in der oberen Mittelschulstufe Unterrichtsfächer waren: Physik, Naturwissenschaften, Anwendungen der Mathematik, eine moderne Sprache, Geographie, Geschichte, Wirtschaft;</li> <li>eine offizielle Bescheinigung bestätigt, dass der Maturitätsausweis im Ausstellerland den allgemeinen Zugang zu universitären Hochschulen gewährt. Der Rektor bzw. die Rektorin kann überdies einen Studienplatznachweis an einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule jenes Landes verlangen.</li> </ol>	<p>Maturitätsausweise aus Mitgliedstaaten des Europarates, welche das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich <sup>x</sup> in der europäischen Region unterzeichnet und ratifiziert haben, berechtigen zur Zulassung ohne Prüfung, wenn sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die folgenden Fächer waren in den letzten zwei Schuljahren vor dem oberen Mittelschulabschluss ununterbrochen Unterrichts- und Prüfungsfächer: Mathematik, mindestens eines der Prüfungsfächer Physik oder Chemie oder Biologie, die Erstsprache oder eine weitere moderne Sprache.</li> <li>Der Notendurchschnitt der Prüfungen in diesen drei Prüfungsfächern erreicht mindestens 70 Prozent des Maximalwertes.</li> <li>Vier weitere Fächer aus den folgenden Disziplinen waren in der oberen Mittelschulstufe Unterrichtsfächer: Physik, Naturwissenschaften, Anwendungen der Mathematik, eine moderne Sprache, Geographie, Geschichte, Wirtschaft.</li> <li>Eine offizielle Bescheinigung bestätigt, dass der Maturitätsausweis im Ausstellerland den allgemeinen Zugang zu universitären Hochschulen gewährt. Der Rektor oder die Rektorin kann zudem einen Studienplatznachweis an einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule jenes Landes verlangen.</li> </ol>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassungen.</p>

<b>Art. 3</b> Bewertung von Maturitätsausweisen	<b>Art. 7</b> Bewertung von Maturitätsausweisen	Bisher Art. 3
Für die Bewertung von Ausweisen schweizerischer und ausländischer Mittelschulen nach Artikel 1 Buchstaben a und b gelten die Richtlinien der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.	Für die Bewertung von Ausweisen schweizerischer und ausländischer Mittelschulen nach Artikel 5 Buchstaben a und b gelten die Richtlinien der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.	Regelung wie bisher; Anpassung Verweis auf Artikel.
<b>Art. 4</b> Zulassungsäquivalenz der ETHL zur ETHZ	<b>Art. 8</b> Zulassungsäquivalenz der ETHL zur ETHZ	Bisher Art. 4
Eine an der ETHL bestandene Aufnahmeprüfung wird auch an der ETHZ anerkannt.	Eine an der ETHL bestandene Aufnahmeprüfung wird auch an der ETHZ anerkannt.	Regelung wie bisher.
<b>Art. 5</b> Studienrichtungswechsel ins erste Semester	<b>Art. 9</b> Studiengangwechsel ins erste Studienjahr	Bisher Art. 5; Anpassung Titel
Diplomstudierende, die die 1. Vordiplomprüfung zweimal nicht bestanden haben, werden zu anderen Studienrichtungen nur zugelassen, falls sich die 1. Vordiplomprüfung der neuen Studienrichtung zu mehr als 50 Prozent über Gebiete erstreckt, die nicht Gegenstand der bisherigen Prüfung waren.	<sup>1</sup> Wer die Basisprüfung im gleichen Studiengang zwei Mal nicht bestanden hat, kann insgesamt noch zweimal den Studiengang wechseln, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Basisprüfung des neuen Studienganges höchstens ein inhaltlich mehrheitlich gleiches Prüfungsfach aufweist, oder</li> <li>b. die Basisprüfung des neuen Studienganges mindestens zwei inhaltlich mehrheitlich gleiche Prüfungsfächer aufweist und in diesen Prüfungen beim zweiten Versuch ein gewichteter Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht wurde. Es gelten die Notengewichte des Herkunftsstudienganges.</li> </ul>	Der Studiengangwechsel nach zweimaligem Nichtbestehen der Basisprüfung im gleichen Studiengang soll weiterhin eingeschränkt bleiben. Die bisherige Regelung hat angesichts der unterschiedlichen Anzahl Prüfungsfächer und unterschiedlicher Notengewichte in den verschiedenen ersten Vordiplomprüfungen bei einer strikten Berechnungsweise zu teils wenig sinnvollen Resultaten geführt. Neu soll gelten, dass bei zweimaligen Nichtbestehen der Basisprüfung grundsätzlich noch zweimal ein Wechsel des Studienganges möglich ist, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die neue Basisprüfung weniger als zwei inhaltlich mehrheitlich gleiche Prüfungsfächer aufweist, oder</li> <li>b. die neue Basisprüfung mindestens zwei inhaltlich mehrheitlich gleiche Prüfungsfächer aufweist und in diesen Prüfungen beim zweiten Versuch im Durchschnitt eine genügende Note erzielt wurde.</li> </ul> <p><i>Beispiel:</i> Wechsel zwischen den Studiengängen Chemie und Informatik mit den zwei inhaltlich mehrheitlich gleichen Prüfungsfächern Mathematik und Informatik. Wer im D-CHEM wegen der chemiespezifischen Fächer gescheitert ist, kann ins D-INFK wechseln, sofern der gewichtete Noten-</p>

		durchschnitt in Mathematik und Informatik mindestens 4,0 beträgt. Hat der Studierende auch im "Paket" Mathematik und Informatik einen ungenügenden Notendurchschnitt erreicht, so ist ein Wechsel nicht möglich. Es gelten die Notengewichte des abgebenden D-CHEM. Dasselbe gilt natürlich im umgekehrten Fall: Wer im D-INFK gescheitert ist, kann nur dann ins D-CHEM wechseln, wenn er im „Paket“ Mathematik und Informatik einen genügenden Notendurchschnitt erzielt hat.
	<sup>2</sup> Studierende, die an einer anderen universitären Hochschule eine der Basisprüfung entsprechende Prüfungsstufe oder entsprechende Prüfungen zum zweiten Mal nicht bestanden haben, werden zu anderen Studiengängen der ETHZ nur zugelassen, sofern die Grundsätze nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt werden. Studierende können nach der Zulassung noch einmal den Studiengang wechseln.	Der neue Absatz regelt den Studiengangwechsel verbunden mit einem Übertritt an die ETHZ, d.h. Prüfungsmisserfolg an einer anderen Hochschule und anschliessend Wechsel an die ETHZ Für Auswärtige sollen die gleichen Bedingungen gelten wie für Studierende der ETHZ; zu beachten gilt, dass die Zulassung selbst bereits als ein Studiengangwechsel zu zählen ist und deshalb nach Eintritt in die ETHZ nur noch eine Möglichkeit zum Studiengangwechsel übrig bleibt.
<b>2. Abschnitt: Zulassung mit reduzierter Aufnahmeprüfung</b>	<b>3. Abschnitt: Zulassung mit reduzierter Aufnahmeprüfung</b>	Bisher 2. Abschnitt
<b>Art. 6</b> Maturitäts- oder Studienausweise	<b>Art. 10</b> Maturitäts- oder Studienausweise	Bisher Art. 6
Die Inhaber und Inhaberinnen folgender Ausweise werden nach Bestehen einer reduzierten Aufnahmeprüfung zum Diplomstudium im ersten Semester zugelassen: a. kantonale oder liechtensteinische Maturitätsausweise und Lehrerpatente, die dem Artikel 1 Buchstabe a nicht entsprechen; b. ausländische Maturitätsausweise, die die prüfungsfreie Zulassung nach Artikel 2a nicht ermöglichen, jedoch im Ausstellerland allgemein zum Studium an einer universitären Hochschule berechtigen.	Die Inhaber und Inhaberinnen folgender Ausweise werden nach Bestehen einer reduzierten Aufnahmeprüfung ins erste Studienjahr zugelassen: a. kantonale oder liechtensteinische Maturitätsausweise und Lehrerpatente, die dem Artikel 5 Buchstabe a nicht entsprechen; b. ausländische Maturitätsausweise, die die prüfungsfreie Zulassung nach Artikel 6 nicht ermöglichen, jedoch im Ausstellerland allgemein zum Studium an einer universitären Hochschule berechtigen.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung und Anpassung der Verweise auf Artikel.

<p><b>Art. 7</b> Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung</p>	<p><b>Art. 11</b> Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung</p>	<p>Bisher Art. 7</p>
<p><sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit eingeräumt ist, werden die einzelnen Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung vom Rektor bzw. von der Rektorin festgelegt. Die Vorbildung wird berücksichtigt.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit nicht ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit eingeräumt ist, werden die einzelnen Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung vom Rektor oder von der Rektorin festgelegt.</p>	<p>Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Die Berücksichtigung der Vorbildung bzw. von Fachkenntnissen wird in Absatz 4 geregelt ist</p>
<p><sup>2</sup> Bei Ausweisen nach Artikel 6 Buchstabe a umfasst die Aufnahmeprüfung die folgenden vier mathematischen und naturwissenschaftlichen Prüfungsfächer: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Ausweisen nach Artikel 10 Buchstabe a umfasst die Aufnahmeprüfung die folgenden vier mathematischen und naturwissenschaftlichen Prüfungsfächer: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.</p>	<p>Regelung wie bisher, Anpassung des Verweises auf Artikel.</p>
<p><sup>3</sup> Bei Ausweisen nach Artikel 6 Buchstabe b umfasst die Aufnahmeprüfung neben Kenntnissen der deutschen Sprache die folgenden vier mathematischen und naturwissenschaftlichen Prüfungsfächer: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Ausweisen nach Artikel 10 Buchstabe b umfasst die Aufnahmeprüfung neben Kenntnissen der deutschen Sprache die folgenden vier mathematischen und naturwissenschaftlichen Prüfungsfächer: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.</p>	<p>Regelung wie bisher, Anpassung des Verweises auf Artikel.</p>
<p><sup>4</sup> Bei Fachkenntnissen, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen, kann der Rektor bzw. die Rektorin die entsprechenden Prüfungen erlassen.</p>	<p><sup>4</sup> Bei Fachkenntnissen, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen, kann der Rektor oder die Rektorin die entsprechenden Prüfungen erlassen.</p>	<p>Regelung wie bisher.</p>
<p><b>3. Abschnitt: Zulassung mit umfassender Aufnahmeprüfung</b></p>	<p><b>4. Abschnitt: Zulassung mit umfassender Aufnahmeprüfung</b></p>	<p>Bisher 3. Abschnitt</p>
<p><b>Art. 8</b> Grundsatz</p>	<p><b>Art. 12</b> Grundsatz</p>	<p>Bisher Art. 8</p>

<p><sup>1</sup> Wer keine der Voraussetzungen nach Artikel 1–6 erfüllt, kann nach Bestehen einer umfassenden Aufnahmeprüfung ins erste Semester des Diplomstudiums der ETHZ aufgenommen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Wer keine der Voraussetzungen nach Artikel 5 – 10 erfüllt, kann nach Bestehen einer umfassenden Aufnahmeprüfung ins erste Studienjahr der ETHZ aufgenommen werden.</p>	<p>Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung und Anpassung des Verweises auf Artikel.</p>
<p><sup>2</sup> Der Prüfungsstoff muss den Bildungszielen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995<sup>x</sup> unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ETHZ entsprechen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Prüfungsstoff entspricht den Bildungszielen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995<sup>x</sup> unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ETHZ.</p>	<p>Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.</p>
<p><b>Art. 9a<sup>10</sup></b> Prüfungsfächer und Notengewicht der umfassenden Aufnahmeprüfung</p>	<p><b>Art. 13</b> Prüfungsfächer und Notengewicht der umfassenden Aufnahmeprüfung</p>	<p>Bisher Art. 9a</p>
<p><sup>1</sup> Die umfassende Aufnahmeprüfung ist in folgenden neun Prüfungsfächern abzulegen, wobei sich die Prüfungsinhalte nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995<sup>x</sup> richten:</p> <p>a. Gruppe 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mathematik;</li> <li>2. Anwendungen der Mathematik;</li> <li>3. Biologie;</li> <li>4. Physik;</li> <li>5. Chemie;</li> </ol> <p>b. Gruppe 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deutsch;</li> <li>2. wahlweise Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch;</li> <li>3. Geschichte;</li> <li>4. Geographie.</li> </ol>	<p><sup>1</sup> Die umfassende Aufnahmeprüfung ist in folgenden neun Prüfungsfächern abzulegen, wobei sich die Prüfungsinhalte nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995<sup>x</sup> richten:</p> <p>a. Gruppe 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mathematik;</li> <li>2. Anwendungen der Mathematik;</li> <li>3. Biologie;</li> <li>4. Physik;</li> <li>5. Chemie;</li> </ol> <p>b. Gruppe 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deutsch;</li> <li>2. wahlweise Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch;</li> <li>3. Geschichte;</li> <li>4. Geographie.</li> </ol>	<p>Regelung wie bisher.</p>
<p><sup>2</sup> Die Noten der Gruppe 1 zählen doppelt, diejenigen der Gruppe 2 einfach, mit Ausnahme von Deutsch, das doppelt zählt.</p>	<p><sup>2</sup> Die Noten der Gruppe 1 zählen doppelt, diejenigen der Gruppe 2 einfach, mit Ausnahme von Deutsch, das doppelt zählt.</p>	<p>Regelung wie bisher.</p>

<p><sup>3</sup> Bei Fachkenntnissen, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen, kann der Rektor bzw. die Rektorin die entsprechenden Prüfungen erlassen.</p>	<p><sup>3</sup> Bei Fachkenntnissen, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen, kann der Rektor oder die Rektorin die entsprechenden Prüfungen erlassen.</p>	<p>Regelung wie bisher.</p>
<p><b>2. Kapitel: Zulassung zu einem höheren Semester des Diplomstudiums</b></p>	<p><b>2. Kapitel Zulassung zum Bachelorstudium nach der Basisprüfung</b></p>	<p>Anpassung des Titels</p>
<p><b>Art. 10</b> Übertritt von anderen Universitären Hochschulen</p>	<p><b>Art. 14</b> Übertritt von anderen universitären Hochschulen</p>	<p>Bisher Art. 10</p>
<p><sup>1</sup> Wer aus einer anderen universitären Hochschule prüfungsfrei in ein höheres Semester der ETHZ übertreten will, muss nachweisen, dass sowohl die einschlägigen Prüfungen, die im betreffenden Semester vorausgesetzt werden, bestanden sind, als auch eine Fortsetzung an der Herkunftshochschule möglich wäre.</p>	<p><sup>1</sup> Wer aus einer anderen universitären Hochschule in ein höheres Studienjahr des Bachelorstudiums der ETHZ übertreten will, muss die an der Herkunftshochschule bis zum entsprechenden Studienzeitpunkt erforderlichen Leistungsnachweise vorlegen können und den Nachweis erbringen, dass eine Fortsetzung des Studiums an der Herkunftshochschule möglich wäre. Es gilt das Zulassungsverfahren nach Artikel 18.</p>	<p>Der Eintritt in ein höheres Semester des Bachelorstudiums soll grundsätzlich nur nach einer bestandenen Prüfungsstufe bzw. entsprechenden Prüfungen möglich sein. Vgl. im Weiteren Kommentar zu Art. 18.</p>
<p><sup>3</sup> Ist ein Übertritt mit einem Studienrichtungswechsel verbunden, so gelten zusätzlich die Bestimmungen von Artikel 12.</p>	<p><sup>2</sup> Ist ein Übertritt mit einem Fachrichtungswechsel verbunden, so gelten zusätzlich die Bestimmungen von Artikel 17.</p>	<p>Bisher Abs. 3; Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Im Zusammenhang mit anderen Hochschulen wird jeweils von gleicher oder anderer „Fachrichtung“ gesprochen.</p>
<p><sup>2</sup> Bei Zweifeln über die Fachkenntnisse beantragt der Abteilungsvorsteher bzw. die Abteilungsvorsteherin dem Rektor bzw. der Rektorin Ergänzungsprüfungen in Form von modifizierten Vordiplomprüfungen. Die Ergänzungsprüfungen sind innert eines Jahres abzulegen.</p>		<p>In der neuen Verordnung hinfällig, da keine Ergänzungsprüfungen mehr absolviert werden. Vgl. auch Kommentar zu Art. 18.</p>

<b>Art. 13</b> Übertritt von der ETHL an die ETHZ	<b>Art. 15</b> Übertritt von der ETHL an die ETHZ	Bisher Art. 13
Wer an der ETHL die Voraussetzungen für den Übertritt in ein höheres Semester erfüllt, kann auch an der ETHZ in dasselbe Semester der entsprechenden Studienrichtung eintreten.	<sup>1</sup> An der ETHL erbrachte Leistungsnachweise, die mit einer genügenden Note oder als bestanden bewertet worden sind, werden bei einem Übertritt in ein höheres Studienjahr des Bachelorstudiums der ETHZ anerkannt und mit Krediten bewertet. Das aufnehmende Departement legt die für den Erwerb des Bachelorabschlusses noch zu erbringenden Krediten fest.	Der Grundsatz über die Äquivalenz der an der ETH Lausanne erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wird beibehalten. Da die ETHL vorderhand keine gestuften Studiengänge einführt, ist eine Umrechnung der erbrachten Leistungen in Krediten gemäss ECTS notwendig.
<b>Art. 11</b> Übertritt aus schweizerischen Fachhochschulen (FHS)	<b>Art. 16</b> Übertritt aus schweizerischen Fachhochschulen (FHS) und Höheren Technischen Lehranstalten (HTL)	Bisher Art. 11, Anpassung des Titels
<sup>1</sup> Inhaber und Inhaberinnen von FHS-Diplomen mit guten Ergebnissen können in das dritte Semester der ihrem Diplom entsprechenden Studienrichtung aufgenommen werden und haben nach Absolvierung eines Ergänzungskurses die zweite Vordiplomprüfung abzulegen.	Inhaber und Inhaberinnen von FHS- oder HTL-Diplomen können in ein höheres Studienjahr des Bachelorstudiums des ihrem Diplom entsprechenden Studienganges aufgenommen werden. Es gilt das Zulassungsverfahren nach Artikel 18.	Anpassung der bisherigen Regelung. FHS- und HTL-Absolventinnen und –Absolventen können in ein höheres Studienjahr des Bachelorstudiums des ihrem Diplom entsprechenden Studienganges eintreten. Die Einstufung erfolgt durch eine Bewertung „sur dossier“ durch das aufnehmende Departement. Vgl. im Weiteren Kommentar zu Art. 18.  Vgl. auch „Gemeinsame Erklärung des ETH-Rates und des Schweizerischen FH-Rates (EDK)“ vom 17.9.1998 über die gegenseitige Anerkennung der Studienleistungen und Regelung der Übertritte zwischen den FH und den ETH.
<sup>2</sup> Inhaber und Inhaberinnen von FHS-Diplomen mit sehr guten Ergebnissen können in das fünfte Semester der ihrem Diplom entsprechenden Studienrichtung aufgenommen werden, wenn sie eine dem zweiten Vordiplom entsprechende Prüfung bestanden haben.		In der neuen Verordnung hinfällig. Die Zulassung erfolgt nicht mehr in ein bestimmtes Semester. Es wird lediglich festgelegt, was angerechnet wird und was noch zu erbringen ist.

<b>Art. 12</b> Studienrichtungswechsel in ein höheres Semester	<b>Art. 17</b> Studiengangwechsel bzw. Fachrichtungswechsel	Bisher Art. 12, Anpassung des Titels
<sup>1</sup> Ein Studienrichtungswechsel ist nur zu Beginn eines Semesters möglich und erfolgt in der Regel ins erste Semester.	<sup>1</sup> Ein Studiengangwechsel innerhalb der ETHZ bzw. ein Fachrichtungswechsel bei Übertritt aus einer anderen universitären Hochschule ist nur zu Beginn eines Semesters möglich und erfolgt in der Regel ins erste Studienjahr.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
<sup>2</sup> Der Rektor bzw. die Rektorin kann einen Studienrichtungswechsel in ein höheres Semester einer benachbarten Studienrichtung nach Anhören des neuen Abteilungsvorstehers bzw. der neuen Abteilungsvorsteherin unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen bewilligen und allenfalls bestandene Prüfungen anrechnen.	<sup>2</sup> Der Rektor oder die Rektorin kann auf Antrag des aufnehmenden Departements einen Studiengang- bzw. Fachrichtungswechsel in ein höheres Studienjahr des Bachelorstudiums bewilligen. Es gilt das Zulassungsverfahren nach Artikel 18.	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<sup>3</sup> Wer in ein höheres Semester einer bestimmten Studienrichtung zugelassen wird, erwirbt dadurch kein Anrecht auf Zulassung zu einer anderen Studienrichtung.	<sup>3</sup> Wer in ein höheres Studienjahr eines bestimmten Studienganges zugelassen wird, erwirbt dadurch kein Anrecht auf Zulassung zu einem anderen Studiengang.	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<sup>4</sup> Diplomstudierende, die eine Prüfungsstufe zweimal nicht bestanden haben, werden zu anderen Studienrichtungen nur zugelassen, falls sich die entsprechende Prüfungsstufe der neuen Studienrichtung mehrheitlich von jener der bisherigen unterscheidet.	<sup>4</sup> Wer vom Weiterstudium in einem Studiengang ausgeschlossen ist, kann insgesamt noch zweimal den Studiengang wechseln.	Regelung für die maximale Anzahl von Studiengangwechseln nach bestandener Basisprüfung und anschliessendem Misserfolg. Durch den Wegfall der 2. Vordiplomprüfung ist eine Regelung notwendig für Studierende, die die Basisprüfung bestanden haben und anschliessend scheitern bzw. die notwendige Anzahl Kreditseinheiten für den Bachelorabschluss nicht mehr erreichen können. Auch in solchen Fällen soll wie in Art. 9 der Grundsatz gelten, dass bei einem Misserfolg noch höchstens zweimal der Studiengang gewechselt werden kann. Eine allfällige Übereinstimmung von Prüfungsfächern wird in diesem fortgeschrittenen Stadium nicht mehr berücksichtigt, zumal sich die Studiengänge in höheren Studienjahren zusehends unterscheiden. Gemäss Art.18 ist es Sache der aufnehmenden Departemente, die anrechenbare Anzahl Kreditseinheiten von übertrittswilligen Kandidaten und Kandidatinnen festzulegen.

<p><sup>5</sup> Die Voraussetzungen für Eintritte in Studienrichtungen ohne eigenes Grundstudium werden in besonderen Rechtserlassen geregelt.</p>		<p>In der neuen Verordnung hinfällig. Studiengänge ohne eigenes Bachelorstudium bieten nur Masterstudiengänge an. Die Zulassungsgrundsätze zum Masterstudium sind in den Artikeln 19 – 22 geregelt. Weitere Bestimmungen sind in den Studienreglementen der jeweiligen Studiengänge enthalten.</p>
--	<b>Art. 18</b> Zulassungsverfahren	Neuer Artikel
--	<p><sup>1</sup> Die Departemente nehmen eine individuelle Beurteilung der bisherigen Studienleistungen des Kandidaten oder der Kandidatin vor und legen die für den Erwerb des Bachelorabschlusses noch zu erbringenden Kreditseinheiten fest. Die Departemente beantragen dem Rektor oder der Rektorin, die Zulassung zu verfügen, einschliesslich der anrechenbaren und noch zu erbringenden</p>	<p>Der Eintritt in ein höheres Semester des Bachelorstudiums soll grundsätzlich nur nach einer bestandenen Prüfungsstufe bzw. entsprechenden Prüfungen möglich sein. Die Einstufung der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt durch eine Bewertung der Studienleistungen „sur dossier“ durch das aufnehmende Departement. Es legt fest, welche Kreditseinheiten angerechnet werden und welche für den Bachelorabschluss noch notwendig sind. Auf Antrag des Departements verfügt der Rektor die Zulassung, einschliesslich der anrechenbaren und noch zu erbringenden Kreditseinheiten. Die maximal mögliche Studiendauer für das Bachelorstudium wird in den Studienreglementen festgelegt.</p>
--	<p><sup>2</sup> Für Kandidaten und Kandidatinnen aus anderen universitären Hochschulen, mit denen die ETHZ entsprechende Abkommen geschlossen hat oder deren Studiengänge nach Inhalt und Qualität gleichwertig sind mit den entsprechenden Studiengängen der ETHZ, können die Departemente beim Rektor oder bei der Rektorin ein vereinfachtes Zulassungsverfahren beantragen.</p>	<p>Neue Regelung. Analog dem Kreismodell der Doktoratsverordnung kann bei Übertritten aus exzellenten Hochschulen beim Rektor oder bei der Rektorin eine vereinfachtes Zulassungsverfahren beantragt werden. Dasselbe gilt bei Vorliegen von Äquivalenzabkommen.</p>

--	<b>3. Kapitel</b>	<b>Zulassung zum Masterstudium</b>	<b>Neues Kapitel</b>
--	<b>Art. 19</b>	Zulassungsbedingungen	Neuer Artikel
--	<sup>1</sup>	Die Zulassung zum Masterstudium erfordert grundsätzlich den Nachweis eines Bachelorabschlusses von 180 Krediten einer universitären Hochschule oder eines dem Bachelor ETH gleichwertigen Abschlusses.	Generelle Zulassungsbedingung ins Masterstudium ist ein Bachelorabschluss ETH von 180 Krediten oder ein gleichwertiger Abschluss. Für Studierende aus Studiengängen der ETH und aus anderen universitären Hochschulen, die keinen Bachelorabschluss vorsehen, gelten die Regelungen gemäss Absatz 3.
--	<sup>2</sup>	Ein Bachelorabschluss der ETH berechtigt zur Zulassung ohne Auflagen zu mindestens einem Masterstudium des gleichen Studienganges.	Ein Bachelorabschluss ETH gewährleistet die auflagenfreie Zulassung zu mindestens einem Masterstudium des gleichen Studienganges, nicht aber die auflagenfreie Zulassung in jedes beliebige Masterstudium.
--	<sup>3</sup>	Studierende aus Studiengängen der ETH und anderer universitären Hochschulen, die keinen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss vorsehen, können unter allfälligen Auflagen zu einem Masterstudium der ETH zugelassen werden, sofern sie Studienleistungen im Umfang von 180 Krediten nachweisen können. Es gilt das Zulassungsverfahren nach Artikel 20.	Regelung für Studierende aus Studiengängen der ETH oder aus anderen universitären Hochschulen, die keinen Bachelorabschluss vorsehen. Die Departemente regeln die Zulassung „sur dossier“, d.h. sie nehmen eine individuelle Beurteilung der bisherigen Studienleistungen der Kandidaten und Kandidatinnen vor. Vgl. auch die Regelungen gemäss Abs. 4 und Art. 20.
--	<sup>4</sup>	Die Departemente regeln die spezifischen Zulassungsbedingungen für jeden Masterstudiengang. Sie legen insbesondere Bedingungen fest über die in jedem Fachgebiet benötigten Voraussetzungen sowie über die erforderliche Anzahl Krediten je Fachgebiet. Die Zulassungsbedingungen bedürfen der Genehmigung des Rektors oder der Rektorin.	Die Departemente haben festzulegen, welche Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet jemand mitbringen muss, um ins Masterstudium eintreten zu können. Dies erfolgt einerseits über die Aufteilung von 180 Krediten auf die diversen Fachgebiete sowie über die Beschreibung der verlangten Kenntnisse je Fachgebiet. Anhand dieser Angaben kann festgelegt werden, welche Studienleistungen Studierende noch erbringen müssen, wenn sie zwar einen Bachelorabschluss erlangt haben, aber in gewissen Fachgebieten die erforderlichen Kenntnisse nicht oder nur in ungenügender Masse vorweisen können.

--	<b>Art. 20</b> Zulassungsverfahren	Neuer Artikel
--	<sup>1</sup> Die Departemente nehmen eine individuelle Beurteilung der bisherigen Studienleistungen des Kandidaten oder der Kandidatin vor, unter allfälliger Auferlegung der für die Zulassung zusätzlich zu erbringenden Krediteinheiten. Sie beantragen dem Rektor oder der Rektorin, die Zulassung zu verfügen, einschliesslich der anrechenbaren und allfällig noch zu erbringenden Krediteinheiten. Die Departemente können die für eine Zulassung nachforderbare Anzahl Krediteinheiten begrenzen.	Generelle Regelung des Zulassungsverfahrens. Die Einstufung der Kandidaten und Kandidatinnen erfolgt durch eine Bewertung der Studienleistungen „sur dossier“ durch das aufnehmende Departement. Entscheidend für den damit verbundenen Aufwand ist jeweils die Frage, welche der Zulassungsbedingungen gemäss Art. 19 erfüllt oder nicht bzw. nur teilweise erfüllt werden. Die Departemente können die für eine Zulassung nachforderbare Anzahl Krediteinheiten begrenzen. Damit soll verhindert werden, dass Studierende mit deutlich ungenügenden Voraussetzungen ins Masterstudium zugelassen werden. In solchen Fällen ist ein Eintritt in ein Bachelorstudium vorzusehen, in welchem die benötigten Voraussetzungen erarbeitet werden können.
--	<sup>2</sup> Für Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen universitären Hochschulen, mit denen die ETHZ entsprechende Abkommen geschlossen hat oder deren Studiengänge nach Inhalt und Qualität gleichwertig sind mit den entsprechenden Studiengängen der ETHZ, können die Departemente beim Rektor oder bei der Rektorin ein vereinfachtes Zulassungsverfahren beantragen.	Neue Regelung. Analog dem Kreismodell der Doktoratsverordnung kann bei Übertritten aus exzellenten Hochschulen beim Rektor oder bei der Rektorin eine vereinfachtes Zulassungsverfahren beantragt werden. Dasselbe gilt bei Vorliegen von Äquivalenzabkommen.
--	<b>Art. 21</b> Studiengangwechsel	Neuer Artikel
--	Wer vom Weiterstudium in einem Studiengang ausgeschlossen ist, kann insgesamt noch zweimal den Studiengang wechseln.	Regelung für die maximale Anzahl von Studiengangwechseln bei Misserfolg, d.h. in Fällen, in denen die notwendige Anzahl Krediteinheiten für den Masterabschluss nicht mehr erreicht werden kann. Auch in solchen Fällen soll wie in Art. 9 bzw. Art. 17 Abs. 4 der Grundsatz gelten, dass bei einem Misserfolg noch höchstens zweimal der Studiengang gewechselt werden kann. Eine allfällige Übereinstimmung von Prüfungsfächern kommt auf dieser Stufe praktisch nicht mehr vor. Gemäss Art. 20 ist es Sache der aufnehmenden Departemente, die anrechenbare Anzahl Krediteinheiten der Kandidaten und Kandidatinnen festzulegen.

<b>3. Kapitel:</b> <b>Zulassung von Hörern und Hörerinnen</b>	<b>4. Kapitel:</b> <b>Zulassung von Hörern und Hörerinnen</b>	Bisher 3. Kapitel
<b>Art. 14</b>	<b>Art. 22</b>	Bisher Art. 14
<sup>1</sup> Wer Lehrveranstaltungen besuchen will, ohne ein Diplom zu erwerben, kann sich als Hörer bzw. Hörerin einschreiben.	<sup>1</sup> Wer Lehrveranstaltungen besuchen will, ohne einen Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben, kann sich als Hörer oder Hörerin einschreiben.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
<sup>2</sup> Einschränkende Zulassungsbedingungen, welche für Studierende gelten, haben auch für Hörer und Hörerinnen Gültigkeit. Der Rektor bzw. die Rektorin kann die Hörer bzw. Hörerinnen von bestimmten Lehrveranstaltungen ausschliessen oder sie nur so weit zulassen, als sie sich über entsprechende Vorkenntnisse ausweisen und es die Raum-, Ausrüstungs- und Betreuungsverhältnisse erlauben. Zulassungsbeschränkungen werden im Semesterprogramm angekündigt.	<sup>2</sup> Einschränkende Zulassungsbedingungen, welche für Studierende gelten, haben auch für Hörer und Hörerinnen Gültigkeit. Die Departemente bzw. die Dozierenden können Hörer und Hörerinnen von bestimmten Lehrveranstaltungen ausschliessen oder sie nur so weit zulassen, als sie sich über entsprechende Vorkenntnisse ausweisen und es die Raum-, Ausrüstungs- und Betreuungsverhältnisse erlauben. Zulassungsbeschränkungen werden im Semesterprogramm angekündigt.	Regelung grundsätzlich wie bisher. In der Praxis ist es nicht wie im bisherigen Wortlaut der Rektor, der einschränkende Zulassungsbedingungen festlegt, sondern es sind die Departemente bzw. die Dozierenden. Diese bislang übliche Praxis wird in der neuen Verordnung verankert. Der Rektor sollte erst bei fehlendem Einvernehmen zwischen Dozierenden und Hörern/Hörerinnen entscheiden, was im nachfolgenden Absatz 3 geregelt ist.
<sup>3</sup> Bei fehlendem Einvernehmen mit den zuständigen Dozenten bzw. Dozentinnen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin über die Zulassung von Hörern und Hörerinnen zu den Lehrveranstaltungen, die nicht allgemein freigegeben sind.	<sup>3</sup> Bei fehlendem Einvernehmen mit den zuständigen Dozierenden entscheidet der Rektor oder die Rektorin über die Zulassung von Hörern und Hörerinnen zu den Lehrveranstaltungen, die nicht allgemein freigegeben sind.	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<sup>4</sup> Bestehen keine Einschränkungen nach Absatz 2, so gilt als zugelassen, wer die Höregebühre bezahlt hat.	<sup>4</sup> Bestehen keine Einschränkungen nach Absatz 2, so gilt als zugelassen, wer die Höregebühre bezahlt hat.	Regelung wie bisher.
<sup>5</sup> Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird in der Regel an ein späteres Diplomstudium nicht angerechnet. Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet auf Antrag des Abteilungsvorstehers bzw. der Abteilungsvorsteherin über Ausnahmen.	<sup>5</sup> Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird in der Regel nicht an ein späteres Bachelor- oder Masterstudium angerechnet. Der Rektor oder die Rektorin entscheidet auf Antrag des Departements über Ausnahmen.	Regelung grundsätzlich wie bisher. In der Regel ist es nicht der Vorsteher, sondern es sind die Verantwortlichen für die Studiengänge, die entsprechende Anfragen behandeln und Antrag stellen. Mit der gewählten Formulierung verfügen die Departemente über den notwendigen Handlungsspielraum.

<b>4. Kapitel: Zulassung zu Nachdiplomstudien</b>	<b>5. Kapitel: Zulassung zu Nachdiplomstudien</b>	Bisher 4. Kapitel
<b>Art. 15</b>	<b>Art. 23</b>	Bisher Art. 15
Die Schulleitung legt die Bedingungen für die Zulassung zu Nachdiplomstudien in der Weiterbildungsverordnung <sup>12</sup> fest.	Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen für Nachdiplomstudierende.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung. Die neue Formulierung entspricht Art. 16 Abs. 2 ETH-Gesetz. Ein Verweis auf die Weiterbildungsverordnung ist nicht notwendig. Zudem ist diese dringend revisionsbedürftig, was aber erst nach der Erneuerung der Studienrichtlinien ETH erfolgen kann.
<b>5. Kapitel: Zulassung zum Doktorat</b>	<b>6. Kapitel: Zulassung zum Doktorat</b>	Bisher 5. Kapitel
<b>Art. 16</b>	<b>Art. 24</b>	Bisher Art. 16
Die Schulleitung legt die Bedingungen für die Zulassung zum Doktorat in der Doktoratsverordnung ETHZ <sup>13</sup> fest.	Die Schulleitung regelt die Zulassungsbedingungen zum Doktorat in der Doktoratsverordnung ETHZ <sup>x</sup> .	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
<b>6. Kapitel: Zulassung zum Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis</b>	<b>7. Kapitel: Zulassung zum Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis</b>	Bisher 6. Kapitel
<b>Art. 17</b>	<b>Art. 25</b>	Bisher Art. 17
Eine bestandene zweite Vordiplomprüfung bzw. eine äquivalente Prüfung einer anderen universitären Hochschule gilt als Zulassung zum Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis.	Der Erwerb von in der Regel 120 Krediten im Bachelorstudium bzw. ein äquivalenter Leistungsnachweis einer anderen universitären Hochschule gelten als Zulassung zum Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis.	Regelung grundsätzlich wie bisher. Es sollen lediglich die minimalen Zulassungsbedingungen geregelt werden. Wie in den bisherigen Diplomstudiengängen soll auch in gestuften Studiengängen die Zulassung nach den ersten zwei erfolgreich absolvierten Studienjahren möglich sein (2 Studienjahre à 60 Krediten).

<b>2. Teil:</b>	<b>Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten</b>	<b>3. Teil:</b>	<b>Bestimmungen für die Aufnahmeprüfungen</b>	Bisher 2. Teil, Anpassung des Titels
<b>1. Kapitel:</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>			Ist neu in den Artikeln 2 und 4 geregelt.
<b>2. Kapitel:</b>	<b>Bestimmungen für die Aufnahmeprüfungen</b>			Der Inhalt des ehemaligen 2. Kapitels bildet neu den 3. Teil
<b>Art. 22</b>	An- und Abmeldung	<b>Art. 26</b>	An- und Abmeldung	Bisher Art. 22
<sup>1</sup> Die Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen hat innert den vom Rektor bzw. von der Rektorin festgesetzten Terminen zu erfolgen.		<sup>1</sup> Die Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen hat innert den vom Rektor oder von der Rektorin festgesetzten Terminen zu erfolgen.		Regelung wie bisher.
<sup>2</sup> Die Anmeldung kann innert den vom Rektor bzw. von der Rektorin festgesetzten Rückzugsterminen zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.		<sup>2</sup> Die Anmeldung kann innert den vom Rektor oder von der Rektorin festgesetzten Terminen zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.		Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<sup>3</sup> Bei späterer Abmeldung verfällt die Prüfungsgebühr, und die Prüfung gilt als nicht bestanden, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass die Termine aus Gründen höherer Gewalt versäumt worden sind.		<sup>3</sup> Bei späterer Abmeldung verfällt die Prüfungsgebühr, und die Prüfung gilt als nicht bestanden, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass die Termine aus Gründen höherer Gewalt versäumt worden sind.		Regelung wie bisher.
<b>Art. 23</b>	Termine, Anmeldefristen	<b>Art. 27</b>	Termine, Anmeldefristen	Bisher Art. 23
<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung ist vor Studienantritt abzulegen.		<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung ist vor Studienantritt abzulegen.		Regelung wie bisher.

<sup>2</sup> Wer eine Aufnahmeprüfung ablegen muss, wird erst nach Bestehen derselben als Diplomstudierender bzw. Diplomstudierende zugelassen.	<sup>2</sup> Wer eine Aufnahmeprüfung ablegen muss, wird erst nach Bestehen derselben ins erste Studienjahr des Bachelorstudiums zugelassen.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
<sup>3</sup> Die Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich statt. Der Rektor bzw. die Rektorin legt die genauen Daten und Anmeldefristen im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission fest.	<sup>3</sup> Die Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich statt. Der Rektor oder die Rektorin legt die genauen Daten und Anmeldefristen im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission fest	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 24</b> Prüfungssprache	<b>Art. 28</b> Prüfungssprache	Bisher Art. 24
Soweit nicht eine Fremdsprache geprüft wird, sind die Prüfungssprachen für die Zulassung ins erste Semester Deutsch, Französisch und Italienisch wählbar. Der Rektor bzw. die Rektorin kann auf Antrag Englisch als Prüfungssprache bewilligen.	Soweit nicht eine Fremdsprache geprüft wird, sind für die Zulassung ins erste Studienjahr die Prüfungssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch wählbar. Der Rektor oder die Rektorin kann auf Antrag Englisch als Prüfungssprache bewilligen.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 25</b> Hilfsmittel	<b>Art. 29</b> Hilfsmittel	Bisher Art. 25
<sup>1</sup> Die für die einzelnen Prüfungsfächer zugelassenen Hilfsmittel werden schriftlich bekanntgegeben.	<sup>1</sup> Die für die einzelnen Prüfungsfächer zugelassenen Hilfsmittel werden schriftlich bekanntgegeben.	Regelung wie bisher.
<sup>2</sup> Wer nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, kann vom Rektor bzw. von der Rektorin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.	<sup>2</sup> Wer nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, kann vom Rektor oder von der Rektorin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.

<b>Art. 26</b> Unterbruch und Fernbleiben	<b>Art. 30</b> Unterbruch und Fernbleiben	Bisher Art. 26
<sup>1</sup> Die Prüfungen können nur aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, unterbrochen werden. Wer die Prüfungen unterbricht, muss unverzüglich die Anmeldestelle benachrichtigen und ihr die nötigen Zeugnisse vorlegen. Der Rektor bzw. die Rektorin erlässt entsprechende Weisungen.	<sup>1</sup> Die Prüfungen können nur aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, unterbrochen werden. Wer die Prüfungen unterbricht, muss unverzüglich die Anmeldestelle benachrichtigen und ihr die nötigen Zeugnisse vorlegen. Der Rektor oder die Rektorin erlässt entsprechende Weisungen.	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<sup>2</sup> Über die Gültigkeit einer Begründung entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.	<sup>2</sup> Über die Gültigkeit einer Begründung entscheidet der Rektor oder die Rektorin.	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<sup>3</sup> Die vor dem Unterbruch abgelegten Prüfungen werden bei der Fortsetzung angerechnet.	<sup>3</sup> Die vor dem Unterbruch abgelegten Prüfungen werden bei der Fortsetzung angerechnet.	Regelung wie bisher.
<sup>4</sup> Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne ausreichende Begründung einer Prüfung fern, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.	<sup>4</sup> Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne ausreichende Begründung einer Prüfung fern, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.	Regelung wie bisher.
<b>Art. 27</b> Organisation der Aufnahmeprüfungen, Aufnahmeprüfungskommission	<b>Art. 31</b> Organisation der Aufnahmeprüfungen, Aufnahmeprüfungskommission	Bisher Art. 27
<sup>1</sup> Das Rektorat organisiert die Aufnahmeprüfungen im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission.	<sup>1</sup> Das Rektorat organisiert die Aufnahmeprüfungen im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission.	Regelung wie bisher.
<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfungskommission überwacht die Durchführung der Prüfungen.	<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfungskommission überwacht die Durchführung der Prüfungen.	Regelung wie bisher.
<sup>3</sup> Der Rektor bzw. die Rektorin regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Aufnahmeprüfungskommission.	<sup>3</sup> Der Rektor oder die Rektorin regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Aufnahmeprüfungskommission.	Regelung wie bisher.

<b>Art. 28</b> Durchführung der Prüfungen	<b>Art. 32</b> Durchführung der Prüfungen	Bisher Art. 28
<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfungen werden von Lehrpersonen der Mittelschulen, die von der Aufnahmeprüfungskommission ernannt werden, abgenommen.	<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfungen werden von Lehrpersonen der Mittelschulen, die von der Aufnahmeprüfungskommission ernannt werden, abgenommen.	Regelung wie bisher.
<sup>2</sup> Für die mündlichen Prüfungen werden Gruppen von höchstens vier Kandidaten und Kandidatinnen gebildet.	<sup>2</sup> Für die mündlichen Prüfungen werden Gruppen von höchstens vier Kandidaten und Kandidatinnen gebildet.	Regelung wie bisher.
<sup>3</sup> Jede Gruppe wird in der Regel von einem Experten bzw. einer Expertin durch sämtliche mündlichen Prüfungen begleitet. Die Aufnahmeprüfungskommission bezeichnet die Experten und Expertinnen aus dem Kreis der Dozenten und Dozentinnen der ETHZ.	<sup>3</sup> Jede Gruppe wird in der Regel von einem Experten oder einer Expertin durch sämtliche mündlichen Prüfungen begleitet. Die Aufnahmeprüfungskommission bezeichnet die Experten und Expertinnen aus dem Kreis der Dozierenden der ETHZ.	Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung.
<b>Art. 29</b> Bewertung der Leistung, Prüfungsergebnis	<b>Art. 33</b> Bewertung der Leistung, Prüfungsergebnis	Bisher Art. 29
<sup>1</sup> Examinatoren und Examinatorinnen sowie Experten und Expertinnen bewerten die Leistungen in jedem Prüfungsfach gemeinsam.	<sup>1</sup> Examinatoren und Examinatorinnen sowie Experten und Expertinnen bewerten die Leistungen in jedem Prüfungsfach gemeinsam.	Regelung wie bisher.
<sup>2</sup> In jedem Prüfungsfach wird eine Note erteilt, die in einer ganzen oder halben Zahl ausgedrückt wird. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 sind ungenügend.	<sup>2</sup> In jedem Prüfungsfach wird eine Note erteilt, die in einer ganzen oder halben Zahl ausgedrückt wird. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 sind ungenügend.	Regelung wie bisher.
<b>Art. 30</b> Bestehen der Prüfung	<b>Art. 34</b> Bestehen der Prüfung	Bisher Art. 30
Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Noten aller Prüfungsfächer als auch diejenigen der Prüfungsfächer nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a <sup>15</sup> einen Notendurchschnitt von 4,0 erreichen.	Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Noten aller Prüfungsfächer als auch diejenigen der Prüfungsfächer nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a einen Notendurchschnitt von 4,0 erreichen.	Regelung wie bisher; Anpassung des Verweises auf Artikel.

<b>Art. 31</b> Ermittlung und Eröffnung des Prüfungsergebnisses	<b>Art. 35</b> Ermittlung und Eröffnung des Prüfungsergebnisses	Bisher Art. 31
Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt. Der Rektor bzw. die Rektorin erlässt die Verfügungen auf Antrag der Aufnahmeprüfungskommission.	Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt. Der Rektor oder die Rektorin erlässt die Verfügungen auf Antrag der Aufnahmeprüfungskommission.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.
<b>Art. 32</b> Prüfungswiederholung	<b>Art. 36</b> Prüfungswiederholung	Bisher Art. 32
<sup>1</sup> Bei der Wiederholung einer Aufnahmeprüfung wird eine Gruppe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a oder b <sup>16</sup> angerechnet, wenn beim ersten Versuch ein ausreichender Notendurchschnitt erreicht wurde.	<sup>1</sup> Bei der Wiederholung einer Aufnahmeprüfung wird eine Gruppe nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a oder b angerechnet, wenn beim ersten Versuch ein ausreichender Notendurchschnitt erreicht wurde.	Regelung wie bisher; Anpassung des Verweises auf Artikel.
<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.	<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.	Regelung wie bisher.
<b>4. Kapitel:        Rechtsmittel</b>	<b>4. Teil:        Rechtsmittel</b>	Bisher 4. Kapitel
<b>Art. 35</b>	<b>Art. 37</b> Verwaltungsbeschwerde	Bisher Art. 35, neu mit Titel
Verfügungen des Rektors bzw. der Rektorin, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können innert 30 Tagen nach Empfang mit Verwaltungsbeschwerde beim ETH-Rat angefochten werden.	Verfügungen des Rektors oder der Rektorin, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können innert 30 Tagen nach Empfang mit Verwaltungsbeschwerde beim ETH-Rat angefochten werden.	Regelung wie bisher, redaktionelle Anpassung.

<b>3. Teil:</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>5. Teil:</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	Bisher 3. Teil	
<b>Art. 36</b>	Anmeldegebühr	<b>Art. 38</b>	Anmeldegebühr	Bisher Art. 36	
Personen, die sich um Zulassung als Diplomstudierende an die ETHZ bewerben, müssen, ausser beim Übertritt von der ETHL, eine Anmeldegebühr nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 <sup>18</sup> entrichten.		Personen, die sich um Zulassung als Studierende an die ETHZ bewerben, müssen, ausser beim Übertritt von der ETHL, eine Anmeldegebühr nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 <sup>x</sup> entrichten.		Regelung wie bisher; redaktionelle Anpassung. Die Eindeutigkeit des Begriffs „Studierende“ ist nach wie vor gewährleistet, da die Zulassung für Hörer und Hörerinnen, Nachdiplomstudierende und Doktorierende separat in den Artikeln 22, 23 und 24 geregelt ist.	
<b>Art. 37</b>	Prüfungsgebühr	<b>Art. 39</b>	Prüfungsgebühr	Bisher Art. 37	
<sup>1</sup> Bei der Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung sind Prüfungsgebühren nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 <sup>19</sup> zu entrichten: a. für die umfassende Aufnahmeprüfung; b. für die reduzierte Aufnahmeprüfung ab drei Prüfungsfächern; c. für die reduzierte Aufnahmeprüfung bis zu zwei Prüfungsfächern.		<sup>1</sup> Bei der Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung sind Prüfungsgebühren nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 <sup>19</sup> zu entrichten: a. für die umfassende Aufnahmeprüfung; b. für die reduzierte Aufnahmeprüfung ab drei Prüfungsfächern; c. für die reduzierte Aufnahmeprüfung bis zu zwei Prüfungsfächern.		Regelung wie bisher.	
<sup>2</sup> Die Prüfungsgebühren für die Zulassung zu einem höheren Semester des Diplomstudiums werden nach Absatz 1 Buchstaben b und c festgesetzt.		<sup>2</sup> Gebühren für allfällige Prüfungen, die nicht separat geregelt und nicht im Schulgeld inbegriffen sind, werden nach Absatz 1 Buchstaben b und c festgesetzt.		Anpassung notwendig, da die bisherige Regelung vorab Gebühren für Ergänzungsprüfungen betraf, die jedoch im Schulgeld inbegriffen sind. Bei den hier gemeinten Prüfungen geht es bspw. um Deutschprüfungen. Der Begriff Schulgeld ist definiert in Art. 2 Gebührenverordnung ETH-Bereich.	
<sup>3</sup> Für die Wiederholung und Teilwiederholung einer Prüfung ist die betreffende Gebühr erneut zu entrichten.		<sup>3</sup> Für die Wiederholung und Teilwiederholung einer Prüfung ist die betreffende Gebühr erneut zu entrichten.		Regelung wie bisher.	

<b>Art. 38</b> Übergangsbestimmung		<b>Art. 40</b> Übergangsbestimmung		Bisher Art. 38
Wer bis zum 1. April 1998 noch nicht zum erstmaligen Versuch der Aufnahmeprüfung angetreten ist, kann eine neue Verfügung nach dieser Verordnung verlangen, sofern diese günstigere Bedingungen enthält.		Wer bis zum 1. Oktober 2002 noch nicht zum erstmaligen Versuch der Aufnahmeprüfung angetreten ist, kann eine neue Verfügung nach dieser Verordnung verlangen, sofern diese günstigere Bedingungen enthält.		Regelung wie bisher, Anpassung des Datums. Es gilt das Datum der Inkraftsetzung der neuen Verordnung.
<b>Art. 39</b> Inkrafttreten		<b>Art. 41</b> Inkrafttreten		Bisher Art. 39
<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. April 1998 in Kraft.		Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.		Diese Verordnung soll auf den 1. Oktober 2002 in Kraft treten.
<sup>2</sup> Artikel 9a tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird Artikel 9 aufgehoben.				In der neuen Verordnung hinfällig, da keine Aufnahmeprüfung gemäss alter Regelung absolviert wird.
24. März 1998	Im Namen der Schulleitung Der Präsident: Kübler Der Generalsekretär: Kottusch	dd. Monat 2002	Im Namen der Schulleitung Der Präsident: Kübler Der Delegierte: Kottusch	